

Anlage 01 zur BV / 0763 / 2023

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 26 / 2023

Antragsteller: Keethner Spitzen e. V.

Maßnahme: Unterstützung Karnevalssession 2022 / 2023
mit Ersatzanschaffung einer defekten
Musikanlage – Sound Box (Festwagen)

Beschreibung der Maßnahme:

Der Verein Keethner Spitzen e. V. hat sich zur Aufgabe gestellt, die Bräuche des Karnevals zu pflegen und zu fördern. Im Fokus steht die soziale Kinder- und Jugendarbeit, sowie die Pflege des Heimatgedankens mit Hilfe einer überregionalen Öffentlichkeitsarbeit, die gleichzeitig als Werbung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld verstanden wird. Die Keethner Spitzen organisieren eigenständige Veranstaltungen (Sitzungen / Umzüge) und unterstützen zusätzlich andere gemeinnützige Vereine oder regionale Gemeinden durch Gastauftritte.

Zur Sessionseröffnung am 11.11.2022 ist leider eine vorhandene Musikanlage (Musikbox) kaputt gegangen. Für die Beschallung der Festwagen und die soundbegleitete Karnevalssitzung muss eben diese ersetzt werden. Die Weiternutzung der mobilen Musikbox zur Verbreitung des Brauchtums Karneval erfolgt zusätzlich mit Beschallungseinsätzen bei beim Kinderfest der Keethner Spitzen, bei Unterstützung anderer Vereinsveranstaltungen und für Vorbereitungs- bzw. Trainingszwecken der Kinder- und Jugendtanzgruppen.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: 1.069,98 EUR

beantragte Fördersumme: 748,99 EUR

Kostengliederung:

Ersatzanschaffung Musikanlage (Sound Box): 1.069,98 EUR

beantragt Gesamtkosten: 1.069,98 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 1.069,98 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel:	10,00% =	107,00 EUR
Landesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	20,00% =	213,99 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% =	0,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis:	70,00% =	748,99 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Zuschuss i. H. v. 748,99 EUR
70,00% von Gesamtkosten 1.069,98 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde zwar verfristet aber formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 16.11.2022 gestellt. Die verspätete Antragstellung ist mit Defekt der Musikbox am 11.11.2022 begründet. Eine Antragstellung auf Förderung der allgemeinen Karnevalstätigkeit war im Jahr 2023 ursprünglich nicht vorgesehen.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2023 beantragt und mit dem Bescheid vom 28.11.2022 bereits bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben **verstößt gegen Pkt. 6 der o.g. Richtlinie** (Antragsfrist).

Das Projektvorhaben **ist zuwendungs- und förderfähig** i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

§ 2 (1) – Zweck des Vereines ist die Förderung der Allgemeinheit durch die Pflege des Brauchtums auf dem Gebiet Karneval, Fasching und Fastnacht.

§ 2 (2a) – Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die Pflege und Förderung des Brauchtums und des Heimatgedankens auf dem Gebiet des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings auf traditioneller und landsmannschaftlich gebundener Grundlage.

§ 2 (2c) – Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die Förderung und Durchführung von Gesang und Tanz, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Satzungszweckes gemäß Absatz 1.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.